

# BEITRAGSORDNUNG

Der Jahresbeitrag der **Deutsche Steuerhilfe Lohnsteuerhilfeverein e.V.** orientiert sich an den Bruttojahreseinnahmen des jeweiligen Mitgliedes. Die folgende Tabelle zeigt die aktuelle (02.05.2019) Beitragsstaffelung.

## Mitgliedsbeiträge

(Bruttojahreseinnahmen des Mitgliedes/ der Mitglieder in Euro)

| BKl | von - bis in €         | Netto-Mitgliedsbeitrag € | zzgl. MwSt 19 % (€) | Brutto-Mitgliedsbeitrag € |
|-----|------------------------|--------------------------|---------------------|---------------------------|
| 1   | 0 - 15.000             | 53,78                    | 10,22               | 64,00                     |
| 2   | 15.001 - 25.000        | 67,23                    | 12,77               | 80,00                     |
| 3   | 25.001 - 35.000        | 92,44                    | 17,56               | 110,00                    |
| 4   | 35.001 - 42.000        | 101,68                   | 19,32               | 121,00                    |
| 5   | 42.001 - 48.000        | 117,64                   | 22,36               | 140,00                    |
| 6   | 48.001 - 55.000        | 147,05                   | 27,95               | 175,00                    |
| 7   | 55.001 - 65.000        | 163,87                   | 31,13               | 195,00                    |
| 8   | 65.001 - 80.000        | 184,87                   | 35,13               | 220,00                    |
| 9   | 80.001 - 100.000       | 225,21                   | 42,79               | 268,00                    |
| 10  | 100.001 - 120.000      | 247,90                   | 47,10               | 295,00                    |
| 11  | für je 10.000 € mehr + | 20,00                    | 3,80                | 23,80                     |
|     | <b>Aufnahmegebühr</b>  | <b>12,61</b>             | <b>2,39</b>         | <b>15,00</b>              |

Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zusammen veranlagt werden können, werden die Bruttojahreseinnahmen zusammengerechnet, dabei werden beide Ehegatten/ Lebenspartner Mitglied. Personen, die die Leistungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen können, haben die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Dies wird im Einzelnen vom Vorstand genehmigt.

Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds/Ehegatten/Lebenspartner sind von Bedeutung, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen zu können. Diese Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und Lohnersatzleistungen. Hierzu gehören beispielsweise:

- 1.) Bruttoarbeitslohn nach Lohnbescheinigungen einschließlich außerordentliche Einnahmen
  - u. Versorgungsbezüge
- 2.) Sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z.B. Vorruhestandsgelder), soweit diese nicht im Bruttoarbeitslohn enthalten sind
- 3.) steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten) z.B.
  - Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG
  - Rentenabfindungen gem. § 3 Nr. 3 EStG
  - Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG
  - Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG
  - Leistungen nach § Nr. 27 EStG
  - Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG
  - Auslandsverwendungszuschlag nach § 58 Bundesbesoldungsgesetz
  - Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeitserlass
  - Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung
- Zuschläge nach § 3b EStG
- 4.) pauschal versteuerte Einnahmen
- 5.) Leistungen nach § 32 b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- 6.) steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil/Ertragsanteil)
- 7.) Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr.1b EStG, Einnahmen aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1 c EStG sowie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG